



REGULATORISCHES INFORMATIONSBLETT

PLA TOUGH

1. PRODUKTIDENTIFIKATION

HANDELSNAME	Extrudr PLA Tough
HERSTELLER	Extrudr FD3D GmbH Glaserweg 24 6890 Lustenau Austria info@extrudr.com
VERWENDUNG	Biologisch abbaubare Polymerverbindung, geeignet für 3D-Druck Filamente.

2. LEBENSMITTELKONTAKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Das Produkt entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13. November 2004.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), §§ 30 und 31.

Das Produkt entspricht den Anforderungen der Verbrauchsgüter-Verordnung in der Fassung der Mitteilung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1682).

Die Zusammensetzung des Produkts entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L 12/1 vom 15. Januar 2011, in der durch die Verordnungen 321/2011, 1282/2011, 1183/2012, 202/2014, 2015/174, 2016/1416, 2017/752, 2018/79, 2018/213, 2018/831, 2019/37, 2019/988, 2019/1338, 2020/1245, 2023/1442, 2023/1627, 2024/3190, 2025/351 und 2026/245 geänderten Fassung.

Das Produkt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2024/3190, geändert durch EG 2026/250. Bisphenol A sowie alle Bisphenole und Bisphenolderivate, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 2024/3190 fallen, werden nicht absichtlich verwendet.

Das Produkt entspricht Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR): Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom im Material überschreitet 100 mg/kg (100 ppm) nicht. Das Produkt entspricht außerdem Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich der PFAS-Beschränkungen für Lebensmittelkontaktverpackungen.

Das Produkt entspricht den Bestimmungen der FDA (U.S. Food and Drug Administration) gemäß 21 CFR (U.S. Code of Federal Regulations) und kann auch in Kontakt mit allen Arten von Lebensmitteln von „I“ bis „IX“ verwendet werden, wie in der Tabelle beschrieben 1 von Abschnitt 176.170 (c) dieses Kapitels (ausgenommen Säuglingsanfangsnahrung, Muttermilch und alkoholische Lebensmittel) und unter Verwendungsbedingungen von „B“ bis „H“, wie in Tabelle 2 von Abschnitt 176.170 (c) dieses Kapitels beschrieben.

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

SML AND SML(T)	Spezifische Migrationsgrenzwerte
QM	Maximal zulässige Restmenge im Endprodukt.
ND	Nicht nachweisbar, der Stoff darf nicht in nachweisbaren Mengen migrieren.

3. REACH & ECHA

Das Material ist frei von Substanzen der sehr besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von über 0,1 %, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59(10) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zuletzt am 04. Februar 2026 veröffentlicht wurden.

4. ROHS

Richtlinie 2011/65 / EU vom 8. Juni 2011

Wir bestätigen hiermit, dass diese Verbindung ohne die absichtliche Verwendung der folgenden chemischen Substanzen hergestellt wird:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| ▪ Blei (Pb) | ▪ Polybromierte Diphenylether (PBDE) |
| ▪ Quecksilber (Hg) | ▪ Bis(2-Ethylhexyl)phthalat (DEHP) |
| ▪ Cadmium (Cd) | ▪ Benzylbutylphthalat (BBP) |
| ▪ Chrom VI (Cr VI) | ▪ Dibutylphthalat (DBP) |
| ▪ Polybromierte Biphenyle (PBB) | ▪ Diisobutylphthalat (DIBP) |

5. SICHERHEIT VON SPIELZEUG

EN 71-3

Diese Verbindung erfüllt die Anforderungen der Europäischen Norm EN 71 zur Sicherheit von Spielzeug Teil 3: „Migration bestimmter Elemente“. Bitte beachten Sie, dass sich diese Norm nur auf fertiges Spielzeug bezieht.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt nicht auf eventuelle Rückstände der zuvor genannten oder in Regularien gelisteten Substanzen getestet wurde. Jedoch gibt es, basierend auf den Informationen von vorgelagerten Lieferanten, keinen Grund, dass diese Substanzen im Produkt vorzufinden sind. Die aufgeführten Werte wurden an genormten Prüfkörpern bei standardisierten Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen ermittelt. Die Zahlen sollten nur als Richtwerte betrachtet werden. Unter bestimmten Bedingungen können die Verarbeitungsbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die Eigenschaften haben.

Die FD3D GmbH haftet nicht für die Verwendung dieser Information oder einem erwähnten Produkt, Methode oder Werkzeug. Kunden müssen selbst sicherstellen, dass dieses Produkt für ihre Zwecke angemessen ist und für Gesundheit und Sicherheit für sich und eventuelle Kunden, Verwendende und deren Umwelt sorgen. Es wird keine Garantie für die Marktgängigkeit oder Eignung irgendeines Produkts gegeben, und nichts hierin hebt irgendeine der Verkaufsbedingungen des Verkäufers auf.